

## Förderverein Verbundschule Nord e. V.

### Satzung

#### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Verbundschule Nord e. V.“. Er hat seinen Sitz in der Robert-Stolz Str. 19, 42929 Wermelskirchen.

#### § 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein bezweckt, den pädagogischen Anspruch der Verbundschule Nord in der Schulgemeinde wirksam zu unterstützen. Er wird in enger Verbindung mit dem Lehrkörper und der gewählten Elternvertretung für die Belange der Verbundschule Nord eintreten und zum Wohle der Schülerinnen und Schüler Anregungen und Hilfen geben.

#### § 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

#### § 4

Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

#### § 5

Mittel der Vereine dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

#### § 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein ist beim Amtsgericht Wermelskirchen in das Vereinsregister eingetragen worden.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Fördervereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Fehlt diese Voraussetzung, so ist innerhalb von 5 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

## **§ 9**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen zur weiteren schulischen Verwendung und Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln an die Verbundschule Nord in Wermelskirchen. Die aus Geldern des Vereins zu diesem Zeitpunkt bereits angeschafften Sachwerte fallen an die Verbundschule Nord in Wermelskirchen und können ihr nicht entzogen werden.

## **§ 10 Eintritt der Mitglieder**

Mitglied des Vereins können alle Eltern werden, deren Kinder die Verbundschule Nord in Wermelskirchen besuchen, sowie jede geschäftsfähige, natürliche und juristische Person, die diese Satzung anerkennt. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 11 Austritt der Mitglieder**

Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Die Kündigung muss dem Vorstand in einer formlosen schriftlichen Mitteilung übermittelt werden. Es besteht keine Kündigungsfrist.

## **§ 12 Dauer und Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode oder durch Austritt. Sie erlischt ohne besondere Kündigung, wenn das Kind die Schule verlässt. Auf Wunsch kann die Mitgliedschaft natürlich weiterbestehen.

## **§ 13 Austritt eines Mitgliedes**

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht spätestens innerhalb des nächsten Geschäftsjahres nachkommt.

## **§ 14 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 20,00 € pro Jahr. Nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch das zuständige Finanzamt erteilt der Vorstand Beitrags- und Spenden-Quittungen, die zur steuerlichen Absetzbarkeit der eingezahlten Beiträge berechtigen.

## **§ 15 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 16 Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Der oder die Vorsitzende lädt zu allen Mitgliederversammlungen unter Bekanntgabe des Datums, der Uhrzeit, der Tagungsstätte und der Tagungsordnung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Versammlungszeitpunkt. Es gilt das Datum des Poststempels.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden oder im Vertretungsfall von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter geleitet.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wahlen finden geheim statt, sofern es von mindestens einem anwesenden Mitglied verlangt wird. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt ein zweiter Wahlgang.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Wahl oder Abberufung des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins
- die Höhe der Beiträge
- sonstige Angelegenheiten des Vereins.

Ihr ist vom Vorstand ein Jahresbericht und ein Kassenbericht vorzulegen. Sie bestimmt eine Kassenprüferin oder einen Kassenprüfer. Die Kassenprüfung ist jährlich einmal vorzunehmen.

## **§ 17**

Die Wahlzeit der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer dauert zwei Jahre.

## **§ 18 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassiererin oder dem Kassierer sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer. Die jeweilige Schulleitung der Verbundschule Nord wird mit einem Vorlauf von mind. einer Woche über die Termine der Vorstandssitzungen informiert und kann an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung. Der Vorstand ist insbesondere für die satzungsgemäße Verwendung der Beiträge und Spenden verantwortlich.

Die Haftung des Vorstandes wird auf das Vereinsvermögen beschränkt. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf mindestens einmal jährlich statt.

Dazu laden die Mitglieder des Vorstandes – in Absprache miteinander – ein.

Zu den Sitzungen können bei Bedarf interessierte Mitglieder des Fördervereins und der Schulpflegschaft, Mitglieder der Klassenpflegschaft, Lehrerinnen und Lehrer sowie Sachverständige als beratende Mitglieder hinzugezogen werden.

Nach dem Willen der Vereinsmitglieder soll der Vorstand den Verein im Sinne der Vereinssatzung gesetzlich vertreten.

Die Satzung wurde am 18.03.2024 in der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.